

Korporation Oberägeri

Parkplatzbewirtschaftung Raten

Betriebsreglement

Die Korporationsgemeindeversammlung der Korporation Oberägeri, gestützt auf § 15 der Statuten sowie gestützt auf § 4 und 5 der Gebühren- und Preisverordnung der Korporation Oberägeri vom 26. April 2016, beschliesst:

1. Parkplatzbewirtschaftung

Das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Parkplatzareal Passhöhe Raten, auf den Grundstücken GS 1078 und GS 1060, Gemeinde Oberägeri, wird örtlich und zeitlich geregelt. Am 8. März 2017 hat der Einzelrichter des Kantonsgerichts Zug die offizielle Bewilligung zur Einführung der Parkplatzbewirtschaftung erteilt.

Das Parkieren ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gegen Gebühr oder mit Dauerparkberechtigung erlaubt. Die Bewirtschaftung erfolgt mit zentralen Ticketautomaten. In der Zeit zwischen 17.00 Uhr bis 09.00 Uhr kann das Fahrzeug unbegrenzt und ohne Entrichtung einer Parkgebühr abgestellt werden.

Die erworbene Parkierungsbewilligung begründet keine Haftpflicht von Seiten der Korporation Oberägeri als Grund- und Werkeigentümerin für zugefügte Beschädigungen des Fahrzeuges während der Benützung der Parkplätze auf dem Ratenpass.

Für eine ordentliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Parkfelder sind periodische Arbeiten fachgerecht durchzuführen. Die Arbeiten für eine ordentliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Parkflächen werden durch eigenes Personal der Korporation Oberägeri oder durch Dritte im Auftragsverhältnis ausgeführt. Dabei werden die Rechte und Pflichten sowie die Entschädigungsansätze separat schriftlich vereinbart.

2. Parkgebühren

Preise für Parkberechtigung

Gebührenpflichtig am Samstag und Sonntag sowie an den Feiertagen von 09.00 - 17.00 Uhr

Die Tarife und Preise werden durch den Korporationsrat im Anhang I zu diesem Betriebsreglement festgelegt.

3. Dauerparkberechtigungen

Der Wirt und das Personal des Gastrobetriebes Restaurant Raten erhalten kostenlos Dauerparkberechtigungen.

Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger können die Dauerparkberechtigungen persönlich bei der Korporationskanzlei, Mitteldorfstrasse 2, 6315 Oberägeri, gegen eine Gebühr beziehen.

Die Dauerparkberechtigungen werden jeweils befristet ausgestellt und sind persönlich und nicht übertragbar. Diese sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges aufzulegen.

Die Berechtigung zum kostenlosen Parkieren erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Die Dauerparkberechtigung gewährt keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

4. Kontrolle / Bussen

Die Einhaltung der Parkordnung wird periodisch überprüft. Die Intensität der Kontrollen wird nach Bedarf festgelegt und an unterschiedlichen Wochentagen und Uhrzeiten durchgeführt. Bei Nichtbezahlung der Parkgebühren oder zeitlich abgelaufenen Tickets werden die Fahrzeughalter gebüsst.

Den Fehlbaren wird die Möglichkeit gegeben, mit der Überweisung einer Nachzahlgebühr zu verhindern, dass Anzeige erstattet wird. Die Gebühr ist innert 10 Tagen an die Korporation Oberägeri mittels des hinterlegten Einzahlungsscheines zu begleichen.

Bei Nichtbezahlung der Nachzahlgebühr innert Frist werden die Fahrzeughalter beim Kantonsgericht Zug verzeigt.

5. Schlussbestimmungen

Dieses Betriebsreglement wurde von der Korporationsgemeindeversammlung vom 25. April 2017 beschlossen.

Am 8. März 2017 hat das Kantonsgericht Zug das gerichtliche Verbot für das Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf den Liegenschaften GS 1060 und 1078, GB Oberägeri, auf den ausgewiesenen Parkplätzen ohne Bezahlung der Gebühr oder ohne Dauerparkkarte erlassen. Es tritt per xx.xx.2017 in Kraft.

Korporation Oberägeri
Der Präsident
Reto Iten

Der Schreiber
Christian Rogenmoser